

Satzung des Vereins der Ehemaligen und Freunde der Georgsanstalt (VEdG)

(Stand: 14. Juli 2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „VEdG – Verein der Ehemaligen und Freunde der Georgsanstalt“ und führt das Zeichen des springenden Niedersachsenrosses. Er hat seinen Sitz in Ebstorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter Nr. VR 140045 eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Georgsanstalt – BBS II ideell und durch die Bereitstellung von Geldmitteln, welche vom Verein gestiftet werden, zu unterstützen und zu unterstützen und zu fördern sowie die Absolventen* der Schule zusammenzuschließen,

- a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der ehemaligen Schüler zu pflegen,
- b) deren fachliches Wissen und Können mit den dazu geeigneten Maßnahmen (Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Lehrfahrten, Besichtigungen, Beratungen etc.) zu vertiefen und zu fördern,
- c) die Verbindung der Schüler mit ihrer Schule zu erhalten und zu pflegen,
- d) für den Besuch der Georgsanstalt zu werben und ihre Bedeutung und Belange als zentrale fachliche Bildungsstelle ihres Dienstbereiches in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden: Personen die Georgsanstalt – BBS II Ebstorf oder Uelzen besucht haben oder dort tätig waren sowie natürliche und juristische Personen, die sich der Georgsanstalt verbunden fühlen und sich mit der Zielsetzung des Vereins einverstanden erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Mitwirkung der Geschäftsführung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Zu a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, um sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Generalversammlung gesteht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und der Schulvorstand nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen ein Mitglied Absolvent der Georgsanstalt sein muss, sowie sieben weiteren Mitgliedern (insgesamt 10). Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Festlegung des Jahresbeitrages und etwaiger Sonderbeiträge der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 8

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführer werden vom Vorstand gewählt. Sie können Mitglied des Vorstandes sein. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und die Kassenführung nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (einschließlich Inventar) des Vereins in den Förderverein für Schulpartnerschaften der Georgsanstalt - BBS II, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden und den Sinn der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand vorgenommen werden.

Ebstorf, den 14. Juli 2012

Änderungen in §§ 1 und 3

Für den Vorstand und die Geschäftsführung:

Gez.

Rüdiger Fricke

Hans-Ludwig Greve

Reinhard Klepsch

* Die männliche Schreibform wird wie in der Urfassung der Satzung im folgenden Text auch für die weibliche Form übernommen.